

Drucksachen-Nr. XII/42

Bad Schwalbach, den 12.05.2026

Aktenzeichen:
Erstellerin: CO/ AV

Controlling, Beteiligungen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreistag	15.06.2026		Ja

Titel

**Besetzung des Aufsichtsrates der Exina GmbH;
hier: Vorschlag von Mitgliedern und deren Stellvertretung für den Aufsichtsrat**

I. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag schlägt dem Kreisausschuss zur Entsendung in den Aufsichtsrat der Exina GmbH nachstehende drei Mitglieder und deren Stellvertretung vor:

	Mitglied:	Stellvertretung:
1.)		
2.)		
3.)		

II: Sachverhalt:

Gemäß § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat der Exina GmbH aus elf Mitgliedern, wovon drei vom Kreisausschuss des RTK zu bestellen sind. Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates ist kraft Amtes der Landrat des RTK. Nach § 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages kann für jedes Aufsichtsratsmitglied ein stellvertretendes Mitglied bestimmt bzw. gewählt werden.

Die Wahl sowohl der ordentlichen Mitglieder als auch der stellvertretenden Mitglieder erfolgt durch den Kreisausschuss auf Grundlage der von den Fraktionen des Kreistages unterbreiteten Vorschläge.

Lt. § 9 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages ist die Amtszeit des Aufsichtsrats an die Wahlzeit des Kreistages gebunden. Für eine Übergangszeit nach dem Ende der Wahlzeit führt der alte Aufsichtsrat die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit des neuen Aufsichtsrates fort.

Die bisherigen Vertreter gemäß KA-Beschluss vom 31.05.2021 waren:

	Mitglied:	Stellvertretung:
1.)	Herr Walter Lieber	Frau Dorothee Nabrotzky
2.)	Herr Thomas Wieczorek	Frau Nicole Eggers
3.)	Herr Thomas Zarda	Frau Sabine Muth

Zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit und einer ordnungsmäßigen Besetzung der Gremien wird empfohlen, neben den ordentlichen Mitgliedern auch Ersatzbewerber zu bestellen.

Gemäß § 13 HGIG sollen alle Dienststellen bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien, soweit sie ein Entsendungs-, Bestellungs- oder Vorschlagsrecht haben, mindestens zur Hälfte Frauen berücksichtigen. Ausnahmen sind nur aus erheblichen Gründen zulässig, die aktenkundig zu machen sind.

Verfahrensmöglichkeiten:

gemäß	Verhältniswahl § 55 Abs. 1,3,4 HGO	einheitlicher Wahlvorschlag § 55 Abs. 2 HGO
Erläuterung	aufgrund der vorgelegten Wahlvorschlagslisten wird in schriftlicher und geheimer Wahl gewählt.	ein einstimmiger Beschluss ist ausreichend, Stimmenthaltungen sind unerheblich.
Sitzverteilung	errechnet sich nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren	kann frei vereinbart werden.
Regelung der Stellvertretung	Die Vertreter können sich im Verhinderungsfall durch die mitgewählten und in den Wahlvorschlagslisten unter der gleichen lfd. Nr. aufgeführten Stellvertreter vertreten lassen.	
Nachrücken von Ersatzbewerbern	in der gem. dem Wahlvorschlag / den Wahlvorschlägen festgelegten Reihenfolge, mit der Möglichkeit für die zum Zeitpunkt des Ausscheidens eines Mitgliedes noch wahlberechtigten Unterzeichner des betr. Wahlvorschlags, binnen 14 Tagen mit einfacher Mehrheit eine andere Reihenfolge zu beschließen. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der freigewordene Sitz unbesetzt.	

III. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung: Keine

IV. Personelle Auswirkungen: Keine

V. Finanzierungsübersicht: Keine

(Sandro Zehner)
Landrat

Anlage:
Gesellschaftsvertrag Exina GmbH